FÖRDERUNG · KFW

Solarthermie-Förderung: Zuschuss, Boni und Voraussetzungen der KfW-Heizungsförderung

Stand 19.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Eine Solarthermieanlage wird über die KfW-Heizungsförderung (Programm 458 für Privatpersonen) mit **30 % Grundförderung** bezuschusst. Selbstnutzende Eigentümer können einen **Einkommensbonus** von 10 bis 40 Prozentpunkten bekommen; den **Klimageschwindigkeitsbonus** gibt es nur, wenn die alte fossile Heizung dabei komplett ersetzt wird. Insgesamt sind höchstens 70 % möglich, bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 30.000 Euro (mit Kind bis 40.000 Euro) 80 %.

BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), gültig für Anträge ab 21.07.2026 – Stand der Prüfung 19.11.2026.

Wie hoch ist die Förderung für Solarthermie?

BAUSTEIN	SATZ	VORAUSSETZUNG
Grundförderung	30 %	förderfähige Solarthermieanlage
Einkommensbonus	40 / 30 / 10 Prozentpunkte	selbstnutzende Eigentümer, zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen bis 30.000 / 40.000 / 50.000 Euro; mit Kind unter 18 wird das Einkommen pauschal um 10.000 Euro gemindert
Klimageschwindigkeitsbonus	16 Prozentpunkte (Anträge bis 31.01.2027)	selbstnutzende Eigentümer, Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder Nachtspeicherheizung bzw. einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizung
Obergrenze	70 %, bei niedrigem Einkommen 80 %	siehe oben

Wichtig beim Klimageschwindigkeitsbonus: Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohnungen nicht mehr von einer fossilen oder gasbetriebenen Heizung versorgt werden. Wer nur Kollektoren an die bestehende Gas- oder Ölheizung anschließt, bekommt den Bonus also nicht. Wer die alte Heizung zum Beispiel durch Wärmepumpe plus Solarthermie ersetzt, kann ihn bekommen. Details: Klimageschwindigkeitsbonus – für welche Heizungen.

Welche Solaranlagen gefördert werden

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung einer Heizungsanlage mit Solarkollektoren zur Wärmenutzung – für Warmwasser, Raumheizung oder beides. Die technischen

Mindestanforderungen (Anlage TMA, Nr. 3.2) verlangen:

- Die Anlage steht in der **Wärmeerzeugerliste „Solaranlagen“ des BAFA**.
- **Solar-Keymark-Prüfung** durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut.
- Für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren einen **jährlichen Kollektorertrag von mindestens 525 kWh/m²**.
- Ein **Funktionskontrollgerät (Solarregelung)**; Luftkollektoren sind davon ausgenommen.
- Ab 20 m² Vakuumröhren- bzw. Vakuumflachkollektoren oder ab 30 m² Flachkollektoren eine **Erfassung der Solarerträge**, etwa mit einem Wärmemengenzähler.
- Einen **hydraulischen Abgleich** nach Verfahren B (VdZ-Formular) und eine an das Gebäude angepasste Heizkurve.

Nicht gefördert werden Kollektoren ohne transparente Abdeckung, zum Beispiel Schwimmbadabsorber, sowie gebrauchte Anlagen, Eigenbauten und Prototypen.

Höchstbetrag und Rechenbeispiel

Förderfähig sind bei Wohngebäuden höchstens **28.000 Euro für die erste Wohneinheit**, je 15.000 Euro für die zweite bis sechste und je 8.000 Euro ab der siebten. Ab dem 01.02.2027 sinkt der Betrag der ersten Wohneinheit halbjährlich um 750 Euro.

Achtung: Diese Grenze gilt für **alle Heizungsmaßnahmen eines Gebäudes zusammen**, unabhängig davon, wann und in wie vielen Anträgen sie gefördert werden. Wer heute Solarthermie fördern lässt, verbraucht damit einen Teil des Rahmens für eine spätere Wärmepumpe.

Beispiel 1 – Kollektoren zur bestehenden Gasheizung: Einfamilienhaus, Solarthermie für Warmwasser und Heizungsunterstützung, 12.000 Euro brutto. Die Gasheizung bleibt.

- Grundförderung 30 % → 3.600 Euro
- mit Einkommensbonus 10 Prozentpunkte (Einkommen über 40.000 bis 50.000 Euro) → 40 % = 4.800 Euro
- Klimageschwindigkeitsbonus: nein, weil die Gasheizung weiter heizt

Beispiel 2 – Ölheizung raus, Wärmepumpe plus Solarthermie: Gesamtkosten 36.000 Euro, selbstgenutzt, kein Einkommensbonus. Förderfähig sind 28.000 Euro; 30 % + 16 % = 46 % → **12.880 Euro**.

Eigene Beispielrechnung, ohne Gewähr. Maßgeblich ist die Zusage der KfW.

So läuft der Antrag

1. **Angebot einholen** und prüfen lassen, ob die Kollektoren in der BAFA-Liste stehen.
2. Das Fachunternehmen oder ein Energieeffizienz-Experte erstellt die **Bestätigung zum Antrag (BzA)**; Sie erhalten eine 15-stellige BzA-ID.
3. **Vertrag mit Förderbedingung schließen:** Der Liefer- oder Leistungsvertrag braucht eine aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderzusage und das voraussichtliche Umsetzungsdatum. Ein Vertrag ohne diese Bedingung gilt als Vorhabenbeginn.

4. **Antrag im Portal „Meine KfW“** stellen – vor Beginn der Arbeiten. Mit den Arbeiten beginnen Sie am besten erst nach der Zusage; ein Beginn nach dem Antrag und vor der Zusage ist zulässig, aber auf eigenes Risiko.
5. **Umsetzen** innerhalb von 36 Monaten nach Zusage.
6. **Nachweise einreichen:** Bestätigung nach Durchführung, Rechnungen (unbar bezahlt), Nachweis des hydraulischen Abgleichs. Die KfW zahlt danach aus.

Zuständig ist die KfW, nicht das BAFA. Den Antrag stellen Sie selbst. Ablauf und Fristen ausführlich: KfW 458 – Fördersätze und Boni.

Solarthermie mit Wärmepumpe oder Pelletheizung kombinieren

Die Richtlinie fördert die Heizungstechniken „sowie deren Kombinationen“. Typisch sind Solarthermie mit Wärmepumpe oder mit Pelletheizung. Dann gelten für jede Komponente ihre eigenen Mindestanforderungen, gefördert wird aber gemeinsam bis zum Höchstbetrag. Werden Wärmepumpe oder Biomassekessel neu eingebaut, müssen die versorgten Räume danach zu mindestens 65 % mit erneuerbarer Energie beheizt werden.

Was sich 2027 ändert

- **Klimageschwindigkeitsbonus:** 12 Prozentpunkte ab 01.02.2027, danach halbjährlich 4 Punkte weniger; ab 01.08.2028 entfällt er.
- **Höchstbetrag** der ersten Wohneinheit: 27.250 Euro ab 01.02.2027.
- **Ab dem ersten Quartal 2027** wird ein neuer Wärmeerzeuger grundsätzlich nicht mehr gefördert, wenn das Gebäude schon eine förderfähige Anlage (zum Beispiel Solarthermie, Wärmepumpe, Biomasse) hat, die seit dem 01.01.2008 in Betrieb ist. Ausgenommen bleibt der Ersatz eines Gas-, Öl- oder Kohlekessels in einem bivalenten System.

Wer eine solare Erweiterung plant, sollte die ganze Heizung mitdenken: Was heute gefördert wird, kann spätere Förderung begrenzen.

Quelle: BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), Nr. 5.3 a, 8.3.1, 8.4, 9.2.1, 9.4.1, Anlage TMA Nr. 3.1 und 3.2; kfw.de/458. Stand der Prüfung 19.11.2026. Angaben ohne Gewähr. Allgemeine Information, keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall.

Häufige Fragen

Wird eine Solarthermieanlage nur für Warmwasser gefördert?

Ja. Gefördert werden Anlagen, die überwiegend der Warmwasserbereitung, der Raumheizung oder beidem dienen. Die Kollektoren müssen in der BAFA-Liste „Solaranlagen“ stehen und die technischen Mindestanforderungen erfüllen (Stand der Prüfung 19.11.2026).

Bekomme ich den Klimageschwindigkeitsbonus, wenn meine Gasheizung bleibt?

Nein. Der Bonus setzt voraus, dass die versorgten Wohnungen nach dem Austausch nicht mehr fossil oder mit Gas beheizt werden. Solarthermie neben einer weiter laufenden Gasheizung erhält die Grundförderung von 30 % und gegebenenfalls den Einkommensbonus.

Ist für Solarthermie das BAFA oder die KfW zuständig?

Die KfW. Privatpersonen beantragen die Förderung für Wohngebäude im Programm 458 selbst im Portal „Meine KfW“, nachdem ein Vertrag mit Förderbedingung vorliegt.

Wie viel Zuschuss ist für Solarthermie höchstens möglich?

Beim Einfamilienhaus sind bis 31.01.2027 höchstens 28.000 Euro förderfähig, bei 80 % also 22.400 Euro. Diese Grenze gilt für alle Heizungsmaßnahmen des Gebäudes zusammen, auch für eine spätere Wärmepumpe.

Werden Schwimmbadabsorber gefördert?

Nein. Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Vorderseite sind nicht förderfähig.

Wir prüfen Ihr Angebot und Ihren Vertrag, Alexander Klein stellt als Energieeffizienz-Experte (dena) die Bestätigung zum Antrag aus. Festpreis 149 €.

eb-klein-service.de/kfw-hilfe/

Quelle: BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1; Stand der Prüfung 19.11.2026), Nr. 5.3 a, 8.3.1, 8.4, 9.2.1; Anlage TMA Nr. 3.1, 3.2; KfW 458
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/solarthermie-foerderung-kfw-458-voraussetzungen/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.